

Volksabstimmung vom 25. November 2007

- **A.** Gesetz über die **Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben** im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08)



- **B.** Finanzielle Unterstützung der **Gemeindevereinigung Littau-Luzern**



A. Gesetz über die **Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben** im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08)



Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat grosse Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Es werden Finanzströme von mehreren hundert Millionen Franken neu geregelt. Regierungsrat und Parlament haben die Umsetzung der NFA im Kanton Luzern mit der Aufgabenreform Kanton - Gemeinden verknüpft und die erforderlichen Gesetzesanpassungen im Mantelerlass zur Finanzreform 08 zusammengefasst. Der Grosse Rat hat die Vorlage mit 101 gegen 2 Stimmen verabschiedet. Mit der Finanzreform 08 werden beim Kanton und den Gemeinden klare Zuständigkeiten geschaffen und die Finanzierung der Aufgaben neu geregelt.

Für eilige Leserinnen und Leser	4
Abstimmungsfrage	4
Bericht des Regierungsrates	5
Beschlüsse des Grossen Rates.....	10
Empfehlung des Regierungsrates.....	10
Abstimmungsvorlage.....	11

B. Finanzielle Unterstützung der **Gemeindevereinigung Littau-Luzern**



Littau und Luzern haben am 17. Juni 2007 in Volksabstimmungen beschlossen, sich im Jahr 2010 zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. Auf ihr Gesuch hin bewilligte der Grosse Rat 20 Millionen Franken als Beitrag an die Fusionskosten in den Jahren 2010 bis 2013. Regierung und Parlament befürworten das Zusammenwachsen der Agglomeration zu einer vereinigten Stadtregion Luzern, weil so der ganze Kanton gestärkt wird. Das Unterstützungsdekret wurde im Grossen Rat mit 88 gegen 23 Stimmen beschlossen. Zwei Komitees aus dem Umkreis von SVP und CHance21 haben gegen das Dekret das Referendum ergriffen, weshalb darüber die Volksabstimmung durchzuführen ist.

Für eilige Leserinnen und Leser	24
Abstimmungsfrage	24
Bericht des Regierungsrates	25
Beschlüsse des Grossen Rates.....	28
Die Standpunkte der Referendumskomitees.....	29
Empfehlung des Regierungsrates.....	30
Abstimmungsvorlage.....	31

Fotos:
zvq Stadt Sursee; Franco Mantovani, Luzern

→ **A.** Gesetz über die **Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben** im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08)



Finanzen

Wirtschaft

Gesundheit

Wald

Soziales

Bildung

Landwirtschaft

Kultur

Verkehr

Natur

Für eilige **Leserinnen und Leser**

Die Finanzreform 08 umfasst verschiedene Projekte, die in einem Zug umgesetzt werden sollen. Dazu muss eine ganze Anzahl von Gesetzen geändert werden. Alle diese Anpassungen sind in einer einzigen Gesetzesvorlage zusammengefasst. Über diesen sogenannten Mantelerlass wird am 25. November 2007 abgestimmt.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde von den Schweizer Stimmberechtigten im Jahr 2004 angenommen und soll auf den 1. Januar 2008 umgesetzt werden. Im Zuge der NFA wurde eine Aufgabentflechtung vorgenommen, das heisst Bundesaufgaben, Kantonsaufgaben und sogenannte Verbundaufgaben (Aufgaben, die von Bund und Kantonen gemeinsam zu erfüllen sind) wurden klar abgegrenzt. Im Weiteren wurde die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen verbessert. Schliesslich wurde der eigentliche Finanzausgleich erneuert. Das Ziel der Reform ist eine Verbesserung der Transparenz, die Ausschaltung von Doppelspurigkeiten und damit letztlich ein effizienterer Einsatz der verfügbaren Mittel.

Die NFA hat direkt und indirekt starken Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Finanzierung der Aufgaben. Der Kanton Luzern hat die Umsetzung der NFA des-

halb mit der Aufgabenreform Kanton - Gemeinden (Gemeindereform 2000+) in einem Projekt, der Finanzreform 08, zusammengelegt. Analog zur Aufgabentflechtung zwischen Bund und Kantonen wurden im Kanton Luzern über 300 Aufgaben im Detail analysiert, als Kantons- und/oder Gemeindeaufgaben definiert und deren Finanzierung geregelt.

Mit der Finanzreform 08 wird in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eine grössere Transparenz und ein effizienter Mittlereinsatz erreicht. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden jener Ebene – Kanton oder Gemeinde – zugewiesen, die für die Aufgabenerfüllung am besten geeignet ist. Die organisatorische und die finanzielle Zuständigkeit werden dabei nach Möglichkeit vereinigt und einer der beiden Ebenen zugewiesen. So werden Doppelspurigkeiten und komplizierte Verfahren vermieden.

Der Grosse Rat hat am 10. September 2007 das Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) mit 101 gegen 2 Stimmen gutgeheissen und es der Volksabstimmung unterstellt. In Übereinstimmung mit dem Grossen Rat empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, das Gesetz anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 10. September 2007 das Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) erlassen. Es wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 15. September 2007 veröffentlicht. Da mit diesem Erlass eine jährliche, grundsätzlich frei bestimmbare Ausgabe von 20 Millionen Franken zugunsten der Gemeinden verbunden ist, unterliegt das Gesetz gemäss § 39^{bis} Absätze 1c und 3 der Staatsverfassung des Kantons Luzern der Volksabstimmung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) annehmen?

Wenn Sie das Gesetz annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie es ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Gesetzes (S. 11).

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Am 28. November 2004 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angenommen. Die Umsetzung der NFA hat in den Kantonen zum Teil tiefgreifende Änderungen in der Gesetzgebung zur Folge, gilt es doch, die innerkantonale Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu zu ordnen, Verfahrensabläufe umzustellen, Finanzströme neu zu regeln und die Budgets der Gemeinwesen den neuen Gegebenheiten anzupassen. All diese Änderungen sollen in den Kantonen zusammen mit der NFA des Bundes auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die im Kanton Luzern erforderlichen Gesetzesänderungen – es sind rund 30 Gesetze betroffen – wurden deshalb in einem sogenannten Mantelerlass zusammengefasst.

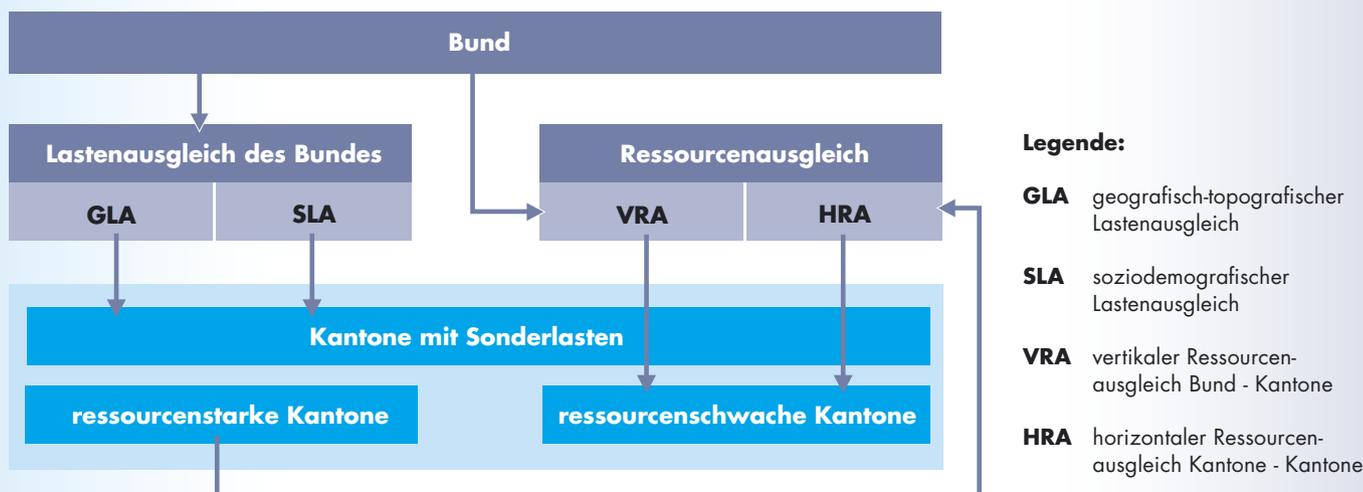
Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Der schweizerische Föderalismus verschafft unserem Land eine äusserst feingliedrige Struktur und verteilt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem komplexen System auf die drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden. Die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen sind heute aber oft verwischt. Bund und Kantone wurden laufend neue Aufgaben übertragen,

ohne die Zuständigkeiten und die Finanzierung klar aufzuteilen. So sind Doppelspurigkeiten, lange Entscheidungswege und eine Unzahl von Finanzströmen zwischen Bund und Kantonen entstanden, die nicht mehr gesteuert werden können. In den letzten Jahrzehnten kam es zu einer zunehmenden Konzentration der Entscheidungskompetenzen und der Finanzierung beim Bund, während die Kantone mehr und mehr zu Vollzugsorganen herabgestuft wurden. Die Subventionen richten sich fast ausnahmslos nach der Finanzkraft der Kantone, was zu falschen Anreizen führen kann. Mit den Subventionsströmen wurde ein Finanzausgleich verknüpft, der trotz eines Transfervolumens von 15 Milliarden Franken pro Jahr seine Wirkung verfehlte: Die Unterschiede in der Finanzlage und in der Steuerbelastung der Kantone sind nicht kleiner, sondern noch grösser geworden.

Eine Reform war dringend notwendig. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die komplexen Aufgaben des Staates nach einem einheitlichen Konzept in die organisatorische und finanzielle Zuständigkeit des Bundes oder der Kantone gegeben oder aber als gemeinsame Aufgaben (sogenannte Verbundaufgaben) definiert. Der bisherige, über 50 Einzelmassnahmen umfassende Finanzausgleich wird vereinfacht und bewirkt künftig einen besseren Ausgleich der Lasten und Ressourcen unter den Kantonen. Wie der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen funktioniert, ist in der unten stehenden Grafik schematisch dargestellt.

Schema des neuen Finanzausgleichs



Finanzielle Auswirkungen der NFA für den Kanton

Der Kanton Luzern erfährt durch die NFA eine finanzielle Entlastung. Die bereinigte Globalbilanz 2004/2005 für die Kantone bringt für den Kanton Luzern eine Entlastung von 23,8 Millionen Franken. Das sind rund 37 Millionen Franken weniger, als ursprünglich erwartet werden konnte.

Umsetzung der NFA im Kanton Luzern: die Finanzreform 08

Die Neuordnung der Zuständigkeiten und der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen macht es erforderlich, dass auch die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden angepasst wird. Der Kanton Luzern setzt die NFA im Rahmen der Finanzreform 08 um und nimmt gleichzeitig kantonsintern eine Neuzuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten vor. Mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden befasste sich bereits ein Teilprojekt der Gemeindereform 2000+. Dieses wurde deshalb mit der Finanzreform 08 zusammengeführt.

Mit der Finanzreform 08 sollen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden grössere Transparenz und ein effizienter Mitteleinsatz erreicht werden:

- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sollen jener Ebene – Kanton oder Gemeinden – zugewiesen werden, die für die Aufgabenerfüllung am besten geeignet ist.
- Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit in die alleinige organisatorische und finanzielle Zuständigkeit einer der beiden Ebenen gegeben werden.
- Wo dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, sollen Zuständigkeiten und Finanzierung klar geregelt werden. Doppelspurigkeiten und komplizierte Verfahren sollten ausgemerzt werden.

Vorgehen im Kanton Luzern

Die Finanzreform 08 wurde von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, vertreten durch den Verband Luzerner Gemeinden (VLG), erarbeitet. In allen Ämtern fanden zudem Informationsveranstaltungen für Gemeindebehörden statt. Aufgrund der Tragweite und der Komplexität des Vorhabens wurde auch der Grosse Rat von Anfang an in die Arbeiten einbezogen. Regelmässig orientierte sich eine eigens eingesetzte Kommission des Parlaments über Fortschritte und Entwicklungen im Projekt und diskutierte die Teilergebnisse. Schliesslich flossen auch die Rückmeldungen aus einer breit angelegten Vernehmlassung in die Botschaft zur Finanzreform 08 ein, die der Regierungsrat dem Grossen Rat im März 2007 unterbreitete.

Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Analog zur Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen wurde für die Beurteilung der Tätigkeiten eine Aufteilung in kantonale, kommunale und gemeinsam zu erfüllende Aufgaben vorgenommen. Insgesamt wurden über 300 Aufgaben analysiert und die Zuständigkeiten, die Verantwortung und die Finanzierung geregelt. Die erforderlichen Anpassungen in den rund 30 Gesetzen hat der Grosse Rat vorgenommen. Sie sind im jetzt zur Abstimmung vorliegenden Gesetz über die Verteilung und Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) zusammengefasst.

Die im Mantelerlass zur Finanzreform 08 vorgesehenen Gesetzesänderungen sind das Ergebnis einer gesamtheitlichen Überprüfung und Umgestaltung von öffentlichen Aufgaben und deren Finanzierung, mit denen die NFA und die Gemeindereform 2000+ im Kanton Luzern umgesetzt werden sollen. Sie können ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn sie bereichsübergreifend, gesamtheitlich und gleichzeitig vollzogen werden. Die NFA kann im Kanton Luzern nicht sinnvoll umgesetzt werden, ohne dass die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden und die Finanzierung der Aufgaben angepasst werden. Ohne einheitlichen Beschluss können die festgelegten Ziele der Finanzreform 08 nicht erreicht werden. Insbesondere wäre eine Aufteilung der NFA-Mittel auf Kanton und Gemeinden mit einem positiven Saldo von 20 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden nicht integriert in das System der neuen Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden zu realisieren gewesen. Sämtliche im vorliegenden Mantelerlass zur Finanzreform 08 zusammengefassten Gesetzesänderungen sind auf diese Ziele ausgerichtet.

Die Tabelle auf den Seiten 7 bis 9 gibt Aufschluss über die – zum Teil tiefgreifenden – Veränderungen, die die NFA Bund - Kantone und die neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Rahmen der Finanzreform 08 mit sich bringt.

Tabelle: Die wichtigsten Änderungen durch NFA und Finanzreform 08

Gesundheit und Soziales	
AHV	Die Leistungen der AHV werden künftig ausschliesslich vom Bund getragen.
IV	Die individuellen Leistungen der IV werden künftig ausschliesslich vom Bund getragen (insbes. Renten).
Behinderte	Die IV zieht sich aus der Finanzierung der Behinderteninstitutionen zurück (kollektive Leistungen). Die Finanzierung ist Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.
Ergänzungsleistungen	Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs soll zu fünf Achteln durch den Bund und zu drei Achteln durch die Kantone getragen werden. Hingegen sollen die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten vollständig zulasten der Kantone gehen. Allerdings sollen die Kantone bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern nur so weit ausschliesslich leistungspflichtig sein, als der allgemeine Existenzbedarf aufgrund der Heimkosten überschritten wird. Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Kantons Luzern wurde total revidiert. Kanton und Gemeinden bezahlen die verbleibenden Kosten im Verhältnis 30 zu 70.
Familienzulagen Landwirtschaft	Bei den Bundesleistungen fallen die Finanzkraftzuschläge weg. Kantonale Aufgaben werden die Bereiche Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Erwerbsersatzordnung, berufliche Vorsorge und Familienausgleichskasse.
Massnahmenvollzug	Der Kanton übernimmt die Kosten für den Vollzug der gerichtlich angeordneten Massnahmen. Die Gemeinden werden entlastet.
Spitex	Der Bund zieht sich von der Finanzierung zurück. Die Spitex bleibt eine Gemeindeaufgabe.
Prämienverbilligung	Diese bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Für die Bundesbeiträge wird ein neues Modell eingeführt (pauschale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Prämienverbilligung). Kanton und Gemeinden teilen die verbleibenden Kosten.
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Der heutige separate Lastenausgleich gemäss Sozialhilfegesetz wird aufgehoben.
Fördernde Hilfe	Aus dem Beitragsfonds für fördernde Hilfe mit freiwilliger Mitgliedschaft der Gemeinden wird der Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung mit obligatorischer Mitgliedschaft für den Kanton und alle Gemeinden. Die Kosten werden je hälftig gedeckt.
Fleisch- und Lebensmittelkontrolle	Die Fleisch- und die Lebensmittelkontrolle werden kantonalisiert.
Justiz und Sicherheit	
Polizei	Die Kosten für die Polizeiposten werden künftig vom Kanton getragen.
Flüchtlinge	Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder anerkannte Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, sind die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe Sache der Gemeinde.
Zivilschutz	Die Ausbildung des Kaders und der Spezialisten wird kantonalisiert.

Erstellen der Einbürgerungsberichte	Die Berichte für die ordentlichen Einbürgerungen werden neu von den Gemeinden verfasst.
Amtsgerichte	Der Kanton wird in Zukunft für die Kosten der Gerichtsgebäude aufkommen.
Bildung und Kultur	
IV	Der Bund zieht sich aus der Finanzierung der Sonderschulen zurück. Der Kanton und die Gemeinden haben ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet.
Denkmalpflege	Die Staatsbeiträge an geschützte Kulturdenkmäler sowie an archäologische Grabungen und Massnahmen werden künftig nur noch vom Kanton geleistet. Die Gemeinden werden davon befreit.
Berufsbildung	Die Gemeinden zahlen ab 1. Januar 2008 keine Beiträge mehr an ihre Lernenden an Fachmittelschulen.
Kultur (grosse Institutionen)	Der Kanton übernimmt die Hauptverantwortung für: Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Kunstmuseum Luzern. Er teilt diese Aufgabe mit der Stadt Luzern. Die Regionsgemeinden werden davon befreit.
Kulturelle Institutionen/ Organisationen von lokaler/ regionaler Bedeutung	Deren Unterstützung ist eine Aufgabe der Gemeinde oder von Gemeindeverbindungen in einer Region.
Natur, Wald und Landwirtschaft	
Naturschutzobjekte (nationale/regionale Bedeutung)	Der Bund beteiligt sich weiterhin mit finanziellen Beiträgen. Auf kantonaler Ebene wird Erhaltung und Schutz dieser Objekte zur alleinigen Aufgabe des Kantons.
Naturschutzobjekte (lokale Bedeutung)	Der Bund beteiligt sich weiterhin mit finanziellen Beiträgen. Auf kantonaler Ebene wird Erhaltung und Schutz dieser Objekte zur alleinigen Aufgabe der Gemeinden.
Ökologische Ausgleichsflächen	Die Erhaltung und die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen (ohne Artenschutz) werden neu zur ausschliesslichen Gemeindeaufgabe.
Wald	Die Aufgaben im Bereich Wald (Naturereignisse, Waldschäden, Bewirtschaftung, Ausbildung) werden kantonalisiert. Der Beitrag der Gemeinden an die kantonalen Aufwendungen für den Wald entfällt.
Tierzucht	Zuchtförderungsmassnahmen (einschliesslich Finanzierung) fallen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes.
Beratung	Die Beratung wird entflochten. Der Bund übernimmt die ausschliessliche Verantwortung für die Beratungszentralen, während der Kanton allein für die übrige Beratung verantwortlich zeichnet.
Verbesserung Wohnverhältnisse in Berggebieten	Der Bund zieht sich aus der Mitfinanzierung zurück. Die Finanzhilfe wird in alleiniger Kompetenz des Kantons weitergeführt.

Wirtschaft	
Öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen	Der Kanton trägt die Verantwortung für die Durchführung dieser Massnahmen. Die hälftige Beteiligung der Gemeinden an den nach Abzug der Leistungen des Bundes verbleibenden Restkosten wird aufgehoben.
Finanzen	
Nebensteuern/Sondersteuern	Sämtliche Nebensteuern/Sondersteuern werden zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.
Verkehr	
Nationalstrassen	Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen werden zur alleinigen Bundesaufgabe. Der Bund überträgt dem Kanton gestützt auf eine Leistungsvereinbarung die betrieblichen Aufgaben (u.a. Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Elektromechanik/Technik, Unfalldienst).
Öffentlicher Verkehr	Die Abgeltungen des Bundes an den öffentlichen Regionalverkehr sinken um etwa einen Drittel (Wegfall des Kriteriums Finanzkraft des Kantons). Die verbleibenden Kosten teilen der Kanton und die Gemeinden künftig auch beim öffentlichen Verkehr in der Agglomeration je hälftig.

Finanzielle Auswirkungen der Finanzreform 08 für die Gemeinden

Ursprünglich war beabsichtigt, die Finanzreform 08 haushaltneutral zu gestalten. Den Gemeinden entstehen durch die in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 gutgeheissene Steuergesetzrevision 2008 aber erhebliche Ausfälle. Deshalb wurde nachträglich beschlossen, die Gemeinden im Rahmen der Finanzreform 08 um jährlich 20 Millionen Franken zu entlasten. Die Finanzreform 08, in der mehr als 300 Aufgaben detailliert untersucht wurden, hat auch nicht für alle Gemeinden die gleichen finanziellen Auswirkungen. Das hängt von verschiedenen, zum Teil nicht beeinflussbaren Faktoren ab, wie ständige Wohnbevölkerung, Steuerkraft, Lage oder Zentrumsfunktionen. Sie bringt aber den Gemeinden unzweifelhaft einen Nutzen: Für die Mehrheit der Gemeinden ergibt sich ein positiver Saldo. Über alle Gemeinden betrachtet beträgt dieser Saldo 20 Millionen Franken. Der Saldo ist in allen Ämtern positiv. Nur wenige Gemeinden weisen einen negativen Saldo auf, begründet zumeist in zufälligen, vorübergehenden Faktoren, die sich bei einer nächsten Berechnung wieder verändert präsentieren können.

Auswirkungen einer Ablehnung der Vorlage

Eine Ablehnung des vorliegenden Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern hätte für den Kanton Luzern und für die Gemeinden spürbare Auswirkungen. Der Bund wird die NFA voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen. Die vorgesehene Verteilung der vom Bund her fliessenden Gelder auf den Kanton und die Gemeinden könnte bei einer Ablehnung der Vorlage nicht vollzogen werden, und es gäbe auch keine gesetzliche Grundlage für die 20 Millionen Franken, die den Gemeinden mit der Finanzreform 08 jährlich zugestanden werden. Insgesamt müssten die Gemeinden gegenüber der Vorlage «Finanzreform 08» eine Verschlechterung von rund 72 Millionen Franken hinnehmen. Um die NFA umzusetzen, also dem verbindlichen Bundesrecht nachzukommen, müsste der Kanton Luzern so rasch als möglich eine neue Vorlage erarbeiten. Bis es soweit wäre, hätten die Gemeinden die massiven finanziellen Einbussen zu verkraften.

Beschlüsse des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat den Mantelerlass zur Finanzreform 08 in der Juni-Session 2007 in erster Lesung beraten. Alle Fraktionen sprachen sich für die Vorlage aus. Die Finanzreform 08 sei ein wichtiger Meilenstein in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton und der Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden. Neben den Kompetenzen und der Verantwortung würden auch die Finanzströme neu geregelt. Durch das umfangreiche Gesamtprojekt werde die Effizienz und die Effektivität des Gesamtsystems Kanton Luzern verbessert. Klare Zuordnungen schafften mehr Transparenz und Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger. Die Folgen und Auswirkungen der Veränderungen würden sich jedoch erst in einigen Jahren, vielleicht auch erst in einem Jahrzehnt zeigen, wenn die Gesetzesänderungen ihre volle Wirkung entfaltet hätten. Obwohl nach Möglichkeit auf die regionalen Unterschiede im Kanton Rücksicht genommen werde, müsse die Vorlage unbedingt als Gesamtheit betrachtet werden. Aus diesem Grund sei man auch mit der Form des Mantelerlasses einverstanden.

Zu Diskussionen Anlass gab unter anderem die neue Aufgabenteilung beim Natur- und Landschaftsschutz. Die SP- und die Grünen-Fraktion wollten aus Rücksicht auf die Gemeinden den Natur- und Landschaftsschutz unverändert als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden belassen. Bisher hat der Kanton auch bei Aufgaben mit lokalen Auswirkungen die Koordination unter den Gemeinden übernommen und Standards festgelegt. Er hat diese Aufgaben dementsprechend auch mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Auf der anderen Seite haben sich die Gemeinden ihrerseits an gemeindeübergreifenden Aufgaben finanziell beteiligt. Der Grosse Rat sprach sich aber klar für die neue und klarere Aufgabenteilung aus. Weiter wollten SP- und Grünen-Fraktion verhindern, dass der Strassenrechnung auch nicht zweckgebundene Mittel zufließen können. Da der Strassenrechnung als Folge der NFA in Zukunft weniger Mineralölsteuererträge zur Verfügung stehen (der Anteil der Kantone an der Mineralölsteuer wird von 12 auf 10 Prozent gesenkt), lehnte der Grosse Rat auch diesen Antrag klar ab. Zu einer längeren Diskussion Anlass gab die Frage, wer für die Bemessung der Sozialhilfebeiträge zuständig sein solle. Grundsätzlich sollten weiterhin die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) massgebend sein. Abweichende Regelungen sollten aber auch in Zukunft möglich sein. Strittig war dabei die Zuständigkeit für solche Regelungen. Bisher beschloss der Regierungsrat Abweichungen in eigener Kompetenz. Neu sollte er lediglich Regelungen, die von einer Mehrheit der Gemeinden vereinbart werden, als allgemein verbindlich erklären können. Der Grosse Rat sprach sich schliesslich sowohl bei der Bemessung

der Sozialhilfebeiträge als auch bei der Festsetzung des Umfangs der Bevorschussung von Mutterschaftsbeihilfen für die bisherige Lösung aus. Die Gemeinden sind jedoch bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Schliesslich verlangten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der ländlichen Regionen sowie die Fraktion der Grünen bei den Öko-Qualitätsbeiträgen des Bundes eine Rückkehr zum früheren Finanzierungssystem, wonach der Kanton den vom Bund nicht übernommenen Anteil (von 20%) tragen sollte. Der Grosse Rat lehnte auch dieses Anliegen klar ab.

In der Schlussabstimmung anlässlich der zweiten Beratung im Grossen Rat am 10. September 2007 wurde der Mantelerlass zur Finanzreform 08 mit 101 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Empfehlung des Regierungsrates

Mit der Finanzreform 08 setzt der Kanton Luzern die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) des Bundes um. Der Kanton Luzern nimmt die Umsetzung der NFA zum Anlass, auch die Zuteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden und damit verbunden die Finanzierung analog zur NFA grundsätzlich zu überprüfen und neu zu regeln. Die Finanzreform 08 schafft Klarheit und Transparenz bezüglich der organisatorischen und finanziellen Zuständigkeiten in allen Bereichen öffentlicher Tätigkeit im Kanton Luzern, merzt Doppelspurigkeiten aus, vereinfacht Verfahren und ermöglicht einen effizienten Einsatz der verfügbaren Mittel. Zusammen mit dem kantonalen Finanzausgleich versetzt die Finanzreform 08 die Gemeinden in die Lage, ihre Aufgaben eigenverantwortlich zu erfüllen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Finanzreform 08 ein weiterer Schritt hin zu einem zukunftsfähigen Gesamtsystem Kanton Luzern getan wird, hin zu einem starken Kanton mit starken Gemeinden. In Übereinstimmung mit dem fast einstimmigen Grossen Rat empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern zuzustimmen.

Luzern, 25. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatschreiber: Viktor Baumeler

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08)

vom 10. September 2007

Die Luzernerinnen und Luzerner,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
13. März 2007,

beschliesst:

I. Erlass und Änderung von Gesetzen

1. Grossratsgesetz

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des
Grossen Rates (Grossratsgesetz) vom 28. Juni 1976 wird wie
folgt geändert:

§ 78a Absatz 3c (neu)

³ Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan
c. enthält Angaben über die Programmvereinbarungen mit
dem Bund,

Der bisherige Unterabsatz c wird neu zu Unterabsatz d.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913
wird wie folgt geändert:

§ 29

wird aufgehoben.

3. Gesetz über die Strafprozessordnung

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957
wird wie folgt geändert:

§ 230^{bis} Absätze 2, 5 und 6

² Die Kosten des Vollzuges von Schutzmassnahmen tragen in
nachstehender Reihenfolge:

1. die Eltern (Art. 276ff. ZGB);
2. der Jugendliche;

3. der Staat.

Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 290 Absatz 3

³ Ausserordentliche Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Staat nicht aufgrund anderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Spitalpflege, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für zahnärztliche Behandlung, sind gemäss § 301 Absatz 1 zu verlegen.

§ 301 Absätze 1, 3 und 4

¹ Die Kosten der Massnahmen tragen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Verurteilte;
2. der Staat.

Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 327^{ter} Übergangsrecht zur Finanzreform 08 (neu)

Die unterstützungspflichtigen Gemeinden haben die von den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges erbrachten Leistungen nach den §§ 230^{bis}, 290 und 301 subsidiär zu tragen, soweit die Leistungen vor dem 1. Januar 2008 erbracht worden sind.

4. Gesetz über die Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 2 und 3

werden aufgehoben.

5. Gesetz über die Volksschulbildung

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 61 Absätze 2 sowie 4 (neu)

² Für den Besuch von regionalen Schulzentren der Sekundarstufe I, von Förderangeboten und von schulischen Diensten entrichten die Wohnortsgemeinden den Standortgemeinden oder den Trägern Beiträge, die untereinander vereinbart werden.

⁴ Die Beiträge der Gemeinden an die Sonderschulen werden vom Regierungsrat festgelegt. Die Hälfte dieser Beiträge leisten die Wohnortsgemeinden pro Lernende und Lernenden und pro Schultag. Die andere Hälfte wird von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

§ 62 Absätze 1 und 2 sowie 3 (neu)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 22,5 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in der Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache.

³ An die Kosten des Sonderschulangebots gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge an die Betriebskosten im Umfang von 50 Prozent. Den Trägerinnen von kommunalen und privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Schultag aus.

Die bisherigen Absätze 3–5 werden neu zu den Absätzen 4–6.

§ 67a

wird aufgehoben.

6. Kulturförderungsgesetz

Das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 2–4

² Er regt zur Zusammenarbeit unter Kulturträgern an und fördert den Kulturkontakt und den Kulturaustausch.

³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen. Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 7a Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe (neu)

¹ Der Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004.

² Verbandsmitglieder sind

- a. der Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 70 Prozent,
- b. die Stadt Luzern mit einer Beteiligung von 30 Prozent.

³ Der Zweckverband erteilt dem Luzerner Theater, dem Luzerner Sinfonieorchester und dem Kunstmuseum Luzern Leistungsaufträge und richtet ihnen Beiträge aus. Die Beiträge dienen der Gewährleistung des Betriebs eines Mehrsparten-theaters, eines Sinfonie- und Theaterorchesters sowie eines Museums der bildenden Kunst in Luzern.

⁴ Die Ausgaben des Zweckverbands werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Beitragserhöhungen, die über eine Anpassung an die Teuerung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern.

⁵ Die festen Finanzierungsanteile gemäss Absatz 4 binden die Ausgaben im Sinn von § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 13. September 1977. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet.

⁶ Das Nähere wird nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 in den Statuten geregelt.

§ 8 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Mit Ausnahme der Leistungen nach § 7a besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons und der Gemeinden.

§ 9 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. September 2007

¹ Der Zweckverband beschliesst über die Beiträge ab 2009. Die Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt Luzern gemäss § 7a kommen ab 2012 zur Anwendung.

² Bei der Finanzierung des Kunstmuseums Luzern kommen für die Jahre 2009 bis 2011 die heutigen Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt zur Anwendung.

³ Bei der Finanzierung des Luzerner Sinfonieorchesters und des Luzerner Theaters werden die Beitragssätze für die Jahre 2009 bis 2011, ausgehend von einer hälftigen Kostentragung von Kanton und Stadt im Jahre 2008, schrittweise den Beitragssätzen gemäss § 7a Absatz 2 angepasst.

7. Bibliotheksgesetz

Die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Bibliothekswesen werden durch das neu erlassene Bibliotheksgesetz im Anhang 1 geregelt.

8. Stipendiengesetz

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 9. September 2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gesuchsberechtigung

Ein Gesuch um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen können stellen:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger,
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz,
- c. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- d. Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), soweit sie gemäss den Vorgaben von Artikel 5 des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind.

§ 6 Absatz 1c (neu)

- ¹ Anerkannte Bildungsinstitutionen sind
- c. vom Bund anerkannte Bildungsinstitutionen.

9. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 wird wie folgt geändert:

§ 7

wird aufgehoben.

§ 10 Absatz 2

² An die Kosten der Erhaltung solcher Objekte leistet der Staat Beiträge, wie sie in § 6 vorgesehen sind.

§ 22 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 23 2. Beratung

Die Beratung der Bauherren, Architekten, Restauratoren, Unternehmer und Handwerker durch den Kantonsarchäologen und den kantonalen Denkmalpfleger ist unentgeltlich.

10. Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2j (neu)

² Die Staatsrechnung enthält namentlich:

- j. eine Übersicht über die mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen,

§ 20 Absatz 2c

² Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan

- c. enthält Angaben über die Programmvereinbarungen mit dem Bund,

Der bisherige Unterabsatz c wird neu zu Unterabsatz d.

Zwischentitel vor § 30

6. Staatsbeiträge und Programmvereinbarungen

§ 30 Bewilligung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen

¹ Der Grosse Rat stellt im Voranschlag jährlich Mittel für die Staatsbeiträge bereit. Er kann diese Mittel für einzelne Sachbereiche in Sammelrubriken bewilligen. Die Zusage von Staatsbeiträgen ab 3 Millionen Franken bedarf nach Massgabe der Staatsverfassung eines Dekrets.

² Für die Ausrichtung der Staatsbeiträge sind die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 massgeblich, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.

§ 31 (neu)

Programmvereinbarungen mit dem Bund

¹ Programmvereinbarungen mit dem Bund schliesst der Regierungsrat ab.

² Der Grosse Rat bewilligt die dafür erforderlichen Mittel, soweit nötig, mit Grossratsbeschluss.

11. Staatsbeitragsgesetz

Das Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 6 (neu)

⁶ Der Regierungsrat kann die im Rahmen einer Programmvereinbarung zugesicherten Beiträge maximal im gleichen Umfang kürzen, wie der Bund seine Beiträge an den Kanton kürzt.

12. Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 232 Absatz 2

² Der Ertrag fällt zur einen Hälfte dem Staat und zur andern der Einwohnergemeinde zu.

§ 244 Absatz 2

² Der Ertrag fällt zur einen Hälfte der Einwohnergemeinde und zur andern dem Staat zu.

13. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1

¹ Die Erbschaftssteuern fallen zur einen Hälfte an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der Erblasserin oder des Erblassers und zur andern Hälfte an den Kanton.

14. Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 22 Anteile am Steuerertrag

Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:

½ an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt;
½ an den Kanton, nach Abzug einer vom Regierungsrat festzulegenden Veranlagungs- und Inkassoprovision.

15. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 49 Absatz 1

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, geht zur einen Hälfte an die Einwohnergemeinde und zur andern an den Kanton.

16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 19 *Aufgaben des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat erstellt Mehrjahrespläne für sanierungsbedürftige Strassen oder Strassenabschnitte. Ziel ist, die von Strassenverkehrsanlagen verursachten Lärmimmissionen so zu reduzieren, dass sie den Vorschriften des Umweltschutzrechtes genügen. Die Mehrjahrespläne und das Bauprogramm für die Kantonsstrassen gemäss Strassengesetz vom 21. März 1995 sind aufeinander abzustimmen.

² Die Gemeinden melden sanierungsbedürftige Gemeindestrassen oder Abschnitte davon, die in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden sollen.

³ Die Erarbeitung und Bewilligung der Projekte zur Sanierung von Strassen oder Strassenabschnitten richtet sich nach der für den Strassenbau und -unterhalt geltenden Zuständigkeitsordnung.

§ 20 *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

¹ Die Kosten für Luftschadstoff- und Lärmmittlungen und für Emissionsbegrenzungen bei neuen oder geänderten Strassenverkehrsanlagen sowie für Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassenverkehrsanlagen tragen die Gemeinden bei Gemeindestrassen und der Kanton bei Kantonsstrassen. Die §§ 83 und 83a des Strassengesetzes sind anzuwenden.

³ Die Beiträge des Bundes an die Kosten bei Gemeindestrassen werden den Gemeinden nach Massgabe der Mehrjahrespläne vergütet.

17. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 wird wie folgt geändert:

§ 3b

wird aufgehoben.

§ 9 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Ökologische Ausgleichsflächen sind insbesondere auf den Grundstücken des Kantons und der Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten.

² Ist der Bestand an ökologischen Ausgleichsflächen ungenügend oder sind die Wechselbeziehungen unter ihnen unterbrochen, sorgen die Gemeinden für eine Ergänzung oder Vernetzung.

§ 11 *Absatz 2*

² Sind wichtige Wechselbeziehungen unter den ökologischen Ausgleichsflächen unterbrochen, kann die Gemeinde die Er-

gänzung oder Vernetzung durch Verordnung oder Verfügung anordnen.

Zwischentitel vor § 15

2. Inventare

§§ 15 und 16

werden aufgehoben.

§ 18 *Inventar der Objekte von lokaler Bedeutung*

¹ Die Gemeinden erlassen ein Inventar der Objekte, denen lokale Bedeutung zukommt.

² Die Verwaltungs- und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Erlass des Inventars sind ausgeschlossen.

§ 20 *Anpassung*

Die Inventare sind regelmässig nachzuführen.

§ 23 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung, zur Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen und zum Schutz bedrohter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.

§ 27 *Absätze 1 und 2*

¹ Trifft der Kanton eine Schutzmassnahme, kann die zuständige Dienststelle einen Pflegeplan aufstellen. Die betroffenen Gemeinden, Bewirtschafter und Grundeigentümer sind anzuhören.

² Trifft die Gemeinde eine Schutzmassnahme, kann sie einen Pflegeplan aufstellen. Die betroffenen Bewirtschafter und Grundeigentümer und, bei Objekten von nationaler oder regionaler Bedeutung, die zuständige Dienststelle sind anzuhören.

§ 32 *Pflegebeiträge und Abgeltungen*

¹ Die Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Beiträge an ihre Aufwendungen als Folge von Schutzmassnahmen oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach diesem Gesetz. Ebenso haben sie Anspruch auf angemessene Abgeltungen ihrer Ertragsausfälle als Folge solcher Massnahmen.

² Die Höhe der Beiträge und der Abgeltungen richtet sich insbesondere nach

- dem Aufwand für die Bewirtschaftung,
- den Bewirtschaftungsbedingungen,
- dem Ertragsausfall bei einer standortgerechten Nutzung,
- der ökologischen Qualität, namentlich der Artenvielfalt.

³ Entschädigungen für die gleichen Leistungen nach Massgabe anderer Rechtsgrundlagen, namentlich der Landwirtschaftsgesetzgebung, werden angerechnet. Doppelzahlungen sind ausgeschlossen.

⁴ Die Abgeltungen sind in Verfügungen oder Verträgen mit einer Geltungsdauer von höchstens zehn Jahren festzulegen. Nach Ablauf dieser Dauer sind sie veränderten Verhältnissen anzupassen oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, durch Pflegebeiträge zu ersetzen.

§ 33

wird aufgehoben.

§ 36 *Kostentragung*

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung.

² Die Standortgemeinde trägt die Kosten der Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von lokaler Bedeutung. Die Beiträge des Bundes an diese Kosten werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes vergütet.

§ 49 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 55 *Verordnung des Regierungsrates*

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Einzelheiten und zum Verfahren über die Pflegebeiträge und die Abgeltungen sowie über die Geldbeträge nach § 30.

18. Strassengesetz

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absatz 2 (neu)*

² Der Staat kann den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen, einschliesslich der Nebenanlagen, übernehmen, soweit dies im Bundesrecht vorgesehen ist. Zu diesem Zweck schliesst der Regierungsrat mit dem Bund Leistungsvereinbarungen ab. Er kann zur wirtschaftlichen und fachkundigen Erfüllung der Vereinbarungen auch eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Dritten vereinbaren, einem Konkordat beitreten oder eine privat- oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft errichten.

§ 44

wird aufgehoben.

§ 45 *Bauprogramm*

¹ Der Grosse Rat beschliesst ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Dieses bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen.

² Das Bauprogramm bezeichnet anhand von Übersichtsplänen und Beschreibungen die Linienführung, den Ausbaustandard in den Grundzügen und die mutmasslichen Kosten der Bauvorhaben. Kleinere Bauvorhaben können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.

³ Im Besonderen stellt das Bauprogramm die Umsetzung der im kantonalen Radroutenkonzept 1994 aufgezeigten Massnahmen sicher, sodass die darin enthaltenen Radwege bis Ende 2013 zu 90 Prozent ihrer Gesamtlänge realisiert sind. Die Prioritäten richten sich nach den Kriterien des Konzeptes. Für die Radfahrerinnen und Radfahrer sind damit sichere, zusammenhängende, direkte und attraktive Pendlerverbindungen, Schul- und Arbeitswege zu gestalten.

⁴ Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Regio-

nalplanungsverbände können sich vernehmen lassen; dabei können weitere Interessierte über ihre Gemeinden Vorschläge und Anregungen einbringen. Diese Möglichkeit ist von der Gemeinde auf geeignete Weise bekanntzugeben.

⁵ Das Bauprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.

§ 46 *Absatz 1*

¹ Gestützt auf das Bauprogramm beschliesst der Regierungsrat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, das zuständige Departement im Rahmen der verfügbaren Kredite die einzelnen Bauvorhaben. Erreichen die damit bewilligten Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken, ist dafür der Grosse Rat zuständig.

§ 77 *Absatz 2*

² Der Regierungsrat kann im Einzelfall auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten bestimmte Aufgaben, insbesondere den Bau von Rad- und Gehwegen oder Trottoirs, auf deren Kosten übertragen.

§ 83 *Kanton*

¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

- die Beiträge des Bundes an die Kosten der Hauptstrassen, seine weiteren werkgebundenen Beiträge sowie die dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,
- 70 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,
- die Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen,
- 70 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes,
- die Leistungen von Gemeinden und Privaten gemäss diesem Gesetz,
- weitere dafür bereitgestellte Beträge.

² Die Programmbeiträge des Bundes gemäss Absatz 1c sowie weitere Mittel nach Absatz 1 – soweit dafür ein Bedarf für die im Agglomerationsprogramm enthaltenen Kantonsstrassenbauvorhaben besteht – werden als ein auf die nächsten Jahre übertragbarer Investitionskredit in den Voranschlag eingestellt. Im Baubeschluss wird der Betrag festgelegt, der dem Kredit zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Kantonsstrassenbauvorhaben entnommen wird.

³ Der Staat verwendet für den Unterhalt der Kantonsstrassen und Wege die in Absatz 1a, b, d und e genannten sowie weitere dafür bereitgestellte Mittel.

⁴ 6 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

§ 83a *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden verwenden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, unter anderem folgende Mittel:

- a. die werkgebundenen Beiträge des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,
- b. 10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,
- c. die Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen; der Regierungsrat oder, ab 3 Millionen Franken, der Grosse Rat legt den jeweiligen Beitrag fest, der dem Investitionskredit gemäss § 83 Absatz 2 zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Gemeindestrassenbauvorhaben entnommen wird,
- d. 10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes,
- e. die Leistungen des Kantons, von Nachbargemeinden und Privaten gemäss diesem Gesetz.

² Die Aufteilung der Mittel gemäss den Unterabsätzen 1b und d auf die Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl und deren Fläche. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1b, d und e genannten Mittel.

§ 83b

wird aufgehoben.

19. Wasserbaugesetz

Das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 wird wie folgt geändert:

§ 20 *Absätze 1 und 2*

¹ Die Projektbewilligungsbehörde teilt die Kosten des Wasserbaus unter dem Staat, den Gemeinden und den Interessierten oder Wuhrgenossenschaften auf. Die Gemeinden und die Wuhrgenossenschaften sind vorher anzuhören.

² Die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage.

20. Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 2e und f*

² Sie bereiten die Förderungsmassnahmen vor und vollziehen sie, soweit nicht andere Organe damit beauftragt sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- e. jährliche Information der Gemeinden über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere über angebotsbestimmende Faktoren, Angebote, Wirtschaftlichkeit und Kostendeckungsgrade,
- f. Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen, Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Transportunternehmungen,

§ 6 *Absatz 2*

² Der Regierungsrat setzt die minimalen Kostendeckungsgrade in einer Verordnung fest. Er unterscheidet zwischen den Angebotsstufen sowie zwischen den Verkehrsmitteln. Die Gemeinden werden angehört.

§ 18 *Absatz 3*

³ Die Gemeinden werden zum Entwurf des Planungsberichts angehört.

§ 19 *Bereitstellung der Mittel*

Der Grosse Rat stellt gestützt auf einen Budgetbericht bereit:

- a. die Mittel für die geplanten Investitionsvorhaben,
- b. jährlich die Mittel für den Betrieb des öffentlichen Regionalverkehrs,
- c. die Mittel für weitere Förderungsmassnahmen.

§ 21 *Absatz 2*

² Er weist jede Regionallinie einer Angebotsstufe zu. Anschliessend bestimmt er im Rahmen der zugeordneten Angebotsstufe und der bewilligten Kredite das konkrete Angebot auf jeder Regionallinie. Die Gemeinden werden angehört.

§ 22 *Beschluss von Investitionsvorhaben*

¹ Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der verfügbaren Kredite die geplanten Investitionsvorhaben. Erreichen die damit bewilligten Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken, ist dafür der Grosse Rat zuständig.

² Der Regierungsrat räumt den Gemeinden vor dem Beschluss der Investitionsvorhaben die Möglichkeit ein, sich dazu vernehmen zu lassen.

§ 24

wird aufgehoben.

§ 26

wird aufgehoben.

§ 27 *Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden*

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes gemäss § 28 Absatz 2 je 50 Prozent folgender Kosten:

- a. die vom Bund für den öffentlichen Verkehr und für den schienengebundenen Güterverkehr verfügbaren Beiträge sowie die Kosten der Förderungsmassnahmen gemäss den §§ 10, 11, 13–15, 16 Absatz 2 und 17, soweit diese nicht unter Absatz 2 fallen,

b. die Beiträge an die Tarif- und Verkehrsverbunde (§ 12).

² An den Beiträgen des Kantons für Park-and-ride-Anlagen müssen sich die Gemeinden nicht beteiligen.

§ 28 Kantonale Finanzierung

¹ Der Kanton verwendet für die Finanzierung seiner Aufwendungen für Förderungsmassnahmen folgende Mittel:

- a. 20 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997,
- b. 5 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994,
- c. weitere dafür bereitgestellte Beträge.

² Für bauliche Anlagen für den öffentlichen Verkehr verwendet der Kanton zudem die Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen vom 6. Oktober 2006.

³ Die Programmbeiträge gemäss Absatz 2 werden als ein auf die nächsten Jahre übertragbarer Investitionskredit in den Voranschlag eingestellt. Im Beschluss der Investitionsvorhaben wird der Betrag festgelegt, der dem Kredit zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr entnommen wird.

§ 29 Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden

¹ Der in § 27 Absatz 1a den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt.

² Das Verkehrsinteresse wird festgesetzt aufgrund

- a. der gewichteten Haltestellenabfahrten des Regionalverkehrs auf dem Gemeindegebiet ($\frac{2}{5}$); Haltestellen im unmittelbar angrenzenden Gebiet einer andern Gemeinde werden entsprechend ihrer Bedeutung anteilmässig berücksichtigt,
- b. der Einwohnerzahl der Gemeinde ($\frac{1}{5}$).

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, namentlich die Gewichtung der Haltestellenabfahrten, in einer Verordnung.

§ 30 Aufteilung der Kosten für die Tarif- und Verkehrsverbunde

¹ Der in § 27 Absatz 1b den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach den Kriterien gemäss § 29 auf die Gemeinden aufgeteilt.

² Die gewichteten Haltestellenabfahrten gemäss § 29 Absatz 2a umfassen zusätzlich jene des öffentlichen Agglomerationsverkehrs.

§ 31 Absätze 1, 3 und 4

¹ Die Gemeinden werden zu den Entwürfen der Kostenverteiler angehört.

³ Die Verfügungen der zuständigen Dienststelle können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Heisst der Regierungsrat die Beschwerde

gut, wird der angefochtene Kostenverteiler aufgehoben und von der zuständigen Dienststelle neu verfügt.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Akontozahlungen verlangen:

- a. an die im laufenden Jahr anfallenden Kosten,
- b. an geplante, im Budgetbericht ausgewiesene Investitionskosten für den öffentlichen Verkehr.

§ 34 Absatz 2

² Die Kosten der Förderungsmassnahmen gemäss Absatz 1 werden gemäss den §§ 27 ff. verteilt.

§ 41 Beteiligungen

¹ Der Kanton und die Verbandsgemeinden sind mit je 50 Prozent am Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr beteiligt.

² Die Beteiligung der einzelnen Verbandsgemeinden bemisst sich nach ihrem Verkehrsinteresse. Die Statuten regeln das Nähere.

21. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 Verwendung des Steuerertrags

Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 80 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden gemäss den §§ 83 und 83a des Strassengesetzes, zu 5 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr gemäss § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr sowie zu 15 Prozent für die Aufwendungen der Verkehrspolizei zu verwenden.

22. Gesundheitsgesetz

Das Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 44 Absätze 1 sowie 3 (neu)

¹ Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst.

³ Die Gemeinden regeln die Finanzierung und tragen die Kosten, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind.

§ 46 Absätze 2 sowie 3 (neu)

² Der Kanton kann im Rahmen der Voranschlagskredite an Institutionen, die sich auf dem Gebiet der Prävention und der Gesundheitsförderung betätigen, Beiträge ausrichten.

³ Die gemeinsame Förderung von Institutionen gemäss Absatz 2 durch Kanton und Gemeinden erfolgt im Rahmen des Zweckverbandes gemäss § 24a des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

23. Prämienverbilligungsgesetz

Das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3

³ Anrechenbare Prämien von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 28 Absatz 1, 61 Absatz 1 oder Mutterschaftsbeihilfe gemäss den §§ 54ff. des Sozialhilfegesetzes beziehen, werden voll vergütet. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit, während der die zuständige Bürger- oder Einwohnergemeinde gestützt auf § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 die uneinbringlichen Prämien übernehmen muss. Die §§ 12–18 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.

§ 10 Absatz 1

¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes und durch die Beiträge des Kantons finanziert. Die Beiträge des Kantons werden zu 50 Prozent von den Gemeinden getragen.

24. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 wird wie folgt geändert:

Zwischentitel vor § 23 und § 23

werden aufgehoben.

25. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden bei der Gewährung von Ergänzungsleistungen werden durch das neu erlassene Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV im Anhang 2 geregelt.

26. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 wird wie folgt geändert:

Zwischentitel vor § 14 sowie §§ 14 und 15

werden aufgehoben.

27. Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Zwischentitel vor § 8 und § 8

werden aufgehoben.

28. Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

§ 20 Arten

Die generelle Sozialhilfe umfasst die vorsorgende Hilfe und die Hilfe an andere Träger der Sozialhilfe.

Zwischentitel vor § 23

b. Hilfe an andere Träger der Sozialhilfe

§ 24a (neu)

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

¹ Kanton und Gemeinden bilden zur Planung, Organisation und Finanzierung von institutioneller Sozialhilfe gemäss § 23 sowie von Gesundheitsförderung und Prävention gemäss § 46 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 einen Zweckverband des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 mit Sitz in Luzern.

² Der Zweckverband besteht aus folgenden Verbandsmitgliedern:

- dem Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 50 Prozent,
- allen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern mit einer Beteiligung von gesamthaft 50 Prozent; die Beteiligung der einzelnen Einwohnergemeinden bemisst sich nach ihrer Bevölkerungszahl; sie kann nach den zentralörtlichen Funktionen der Gemeinden abgestuft werden.

³ Die Sitz- oder Stimmverteilung in den Verbandsorganen richtet sich, soweit möglich, nach den Beteiligungen der Verbandsmitglieder.

⁴ Die Ausgaben des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Dele-

gientenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet.

⁵ Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

§ 30 Absätze 2 sowie 3 (neu)

² Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegleitend.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen beschliessen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

§ 43 Arten

Die Sonderhilfen sind

- a. Inkassohilfe und Bevorschussung,
- b. Mutterschaftsbeihilfe,
- c. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich,
- d. Angebote der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige,
- e. Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen.

§ 56 Absätze 2 sowie 3 (neu)

² Das soziale Existenzminimum der Familie berechnet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Für allfällige Abweichungen gilt § 30 Absatz 3.

³ Wenn die anspruchsberechtigte Mutter während der Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsbeihilfe ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder keine solche aufnimmt, dürfen die Beiträge nicht gekürzt werden.

Zwischentitel vor § 60

c. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

§ 60 Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige

¹ Der Kanton gewährt Asylsuchenden und Schutzbedürftigen persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen.

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

§ 61 Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und für Flüchtlinge

¹ Der Kanton gewährt in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen, die sich im Kanton aufhalten, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen.

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

⁴ Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.

Zwischentitel vor § 62 und § 62

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 69 (neu)

e. Angebot der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige

§ 69 (neu)

Angebot der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen.

² Sie regeln die Finanzierung und tragen die Kosten, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind.

³ Die Krankenpflege und die Hilfe zu Hause (Spitex) richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

Zwischentitel vor § 72a und § 72a

werden aufgehoben.

29. Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1

¹ Die Beratung dient dazu, Personen, die in der Landwirtschaft, in der bäuerlichen Hauswirtschaft, in landwirtschaftlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, zu informieren und in der berufsorientierten Weiterbildung zu unterstützen.

§ 28 Absatz 1

¹ Der Kanton stellt die Beratung auf kantonaler Ebene sicher. Er kann selber Beratungsdienste unterhalten, die in der Regel den landwirtschaftlichen Bildungszentren angegliedert sind.

§ 30 Beiträge

Der Kanton kann an kantonal oder regional tätige Beratungs- und Kontrolldienste beziehungsweise Fachstellen sowie an Qualitätskontrollen und besondere Leistungen auf dem Gebiet der Beratung Beiträge ausrichten.

§ 33 Absatz 4c

wird aufgehoben.

§ 35 Absatz 1

¹ Der Kanton kann unter Einschluss des Gemeindeanteils gemäss § 38 Beiträge gewähren

- a. an die anrechenbaren Kosten der landwirtschaftlichen Hochbauten nach den bundesrechtlichen Vorgaben,
- b. bei allen übrigen Strukturverbesserungen im Umfang von höchstens 55 Prozent der anrechenbaren Kosten.

§ 38 *Beitragshöhe*

¹ Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Anteil von 25 Prozent am Beitrag gemäss § 35 Absatz 1.

² An Massnahmen mit hohem Nutzen für einzelne Gemeinden können diese zusätzliche Beiträge leisten.

§ 39 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei Strukturverbesserungen. Die Mitsprache der Gemeinden bei der Durchführung der einzelnen Massnahmen und Werke ist sicherzustellen.

§ 66 *Förderung der Tierzucht*

Der Kanton kann kantonal oder regional tätige Zuchtorganisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen unterstützen. Er kann zudem Beiträge an kantonale und regionale Tierausstellungen und zur Förderung von Selbsthilfemassnahmen für die Vermarktung von Zuchtvieh ausrichten.

§ 68

wird aufgehoben.

30. Kantonales Waldgesetz

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

§ 31 *Absätze 1 sowie 3b und c*

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab

- Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen,
- Massnahmen, die zur Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes notwendig sind,
- Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen,
- Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern,
- die forstliche Aus- und Weiterbildung,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Absatz 3b und c wird aufgehoben.

§ 32 *Beiträge*

¹ An die Kosten der Massnahmen gemäss § 31 Absatz 1 kann der Kanton Beiträge von 10 bis 50 Prozent leisten. In Härtefällen können diese Beiträge um bis zu 10 Prozent erhöht werden.

² Der Kanton trägt die nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Restkosten für Massnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion. Vorbehalten bleibt § 31 Absatz 3.

³ An Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald kann der Kanton Beiträge aufgrund vertraglicher Vereinbarungen leisten.

§ 33 *Absatz 1*

¹ Die zuständige Dienststelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Kredite über die Gewährung von Investitionskrediten des Bundes und legt nach den Bestimmungen des Bundesrechts die Darlehensbedingungen fest.

§ 33a *(neu)*

Beiträge der Gemeinden

An Massnahmen nach § 31 Absatz 1 mit hohem Nutzen für einzelne Gemeinden können diese Beiträge leisten.

Zwischentitel vor § 34 und § 34

werden aufgehoben.

§§ 40 und 41

werden aufgehoben.

II. Aufhebung eines Gesetzes

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 16. September 1996 wird aufgehoben.

III. Ermächtigung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die neu vom Kanton bereitzustellenden Räume für die Amtsgerichte und die Polizeiposten auf das Inkrafttreten dieses Mantelerlasses hin in eigener abschliessender Kompetenz zu mieten.

IV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Der Mantelerlass unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 10. September 2007

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang 1

Anhang 2

Nr. 420

Bibliotheksgesetz

vom 10. September 2007

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom

13. März 2007,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

Der Kanton und die Gemeinden fördern durch ein ausreichendes und vielfältiges bibliothekarisches Angebot den Zugang der Bevölkerung zu Büchern und anderen Medien.

§ 2 *Kantonales Bibliotheksangebot*

¹ Der Kanton führt eine Zentral- und Hochschulbibliothek.

² Die Zentral- und Hochschulbibliothek dient der Öffentlichkeit sowie der Bildung und Forschung an den Schulen und Hochschulen. Ihre Benutzung ist grundsätzlich unentgeltlich.

³ Als Kantonsbibliothek sammelt und bewahrt sie Luzerner Dokumente.

⁴ Der Kanton kann Beiträge an wissenschaftliche Veröffentlichungen leisten.

⁵ Er berät die Gemeinden in Bibliotheksfragen und bietet für das Bibliothekspersonal Aus- und Weiterbildungen an.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 3 *Kommunales Bibliotheksangebot*

Die Bereitstellung und Organisation des kommunalen Bibliotheksangebotes in Schul-, Gemeinde- und Regionalbibliotheken ist Aufgabe der Gemeinden.

§ 4 *Aufhebung des Erziehungsgesetzes*

Das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 wird aufgehoben.

§ 5 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt als Teil des Mantelerlasses zur Finanzreform 08 vom 10. September 2007 zu dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Luzern, 10. September 2007

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Heidy Lang-Iten

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 881

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 10. September 2007

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom

13. März 2007,

beschliesst:

I. Ergänzungsleistungen

§ 1 *Grundsatz*

Der Kanton gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 *Bewertung von Grundstücken*

Grundstücke, welche nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, bewohnt werden, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

§ 3 *Anrechenbare Tagestaxen*

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere den allgemeinen Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tagestaxen anderer Kantone. Er stuft die anrechenbaren Tagestaxen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit ab.

§ 4 *Betrag für persönliche Auslagen*

Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

§ 5 *Vermögensverzehr*

Bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern

beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel des bundesrechtlich vorgeschriebenen Reinvermögens.

§ 6 *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Die Ausgleichskasse Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.

II. Organisation und Verfahren

§ 7 *Organisation*

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die ihr daraus entstehenden Verwaltungskosten.

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen von der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.

§ 8 *Information*

Die Ausgleichskasse informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Amtsstellen, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

§ 9 *Anmeldung*

Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

§ 10 *Verfahren*

Soweit das ELG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁴⁷.

§ 11 *Rechtsschutz*

Das Recht zur Einsprache und Beschwerde richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

III. Finanzierung

§ 12

¹ Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent.

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 *Ergänzendes Recht*

Soweit sich aus der Gesetzgebung des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nichts anderes ergibt, gilt subsidiär das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946.

§ 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987 wird aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes als Teil des Mantelerlasses zur Finanzreform 08 vom 10. September 2007 zu dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Luzern, 10. September 2007

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

→ **B. Finanzielle Unterstützung
der **Gemeindevereinigung
Littau-Luzern****



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Grosse Rat hat am 20. März 2007 mit 88 gegen 23 Stimmen einen Kredit von 20 Millionen Franken für die Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern bewilligt. Am 23. Mai reichten zwei Komitees aus dem Umkreis der SVP und der CHance21 gegen das Dekret das Referendum ein. Deshalb wird am 25. November 2007 über die Vorlage abgestimmt. Die Stimmberechtigten der Gemeinden Littau und Luzern haben am 17. Juni 2007 die Vereinigung ihrer Gemeinden beschlossen. Die beiden Gemeinden haben beim Kanton ein Gesuch um Beiträge zur Milderung der entstehenden Fusionskosten eingereicht. Wie bei den vorangegangenen neun Gemeindevereinigungen in ländlichen Gebieten des Kantons geht es vor allem darum, in der Anfangsphase der Vereinigung die Steuerausfälle zu kompensieren, die dadurch entstehen, dass der Steuerfuss der vereinigten Gemeinde auf das Niveau jener Gemeinde sinkt, die vorher den tieferen Steuerfuss angewendet hat (in diesem Fall auf jenen von Luzern). Weil die beiden Agglomerationsgemeinden finanziell gesund sind, wurde der Unterstützungsbeitrag jedoch – verglichen mit früheren Fusionen mit strukturschwachen Gemeinden auf dem Land – reduziert.

Die grosse Mehrheit des Grossen Rates befürwortet zusammen mit dem Regierungsrat das Zusammenwachsen der Agglomeration Luzern zu einer vereinigten Stadtregion. Der wirtschaftliche Motor des Kantons soll gestärkt werden. Parlament und Regierung sind überzeugt, dass die grössere Dynamik, die im Raum Luzern dank der Vergrösserung der Stadt entsteht, für die Entwicklung des ganzen Kantons entscheidend ist. Das Ziel einer «vereinigten Stadtregion Luzern» ist jedoch nur ein Element der beschlossenen Gesamtstrategie für eine positive Entwicklung des Kantons Luzern. Weitere Hauptziele sind die stärkere Ausrichtung auf den Raum Zürich, Aargau und Basel sowie die Förderung des ländlichen Raumes durch Stärkung des Zentrums Sursee und die Entwicklung der wirtschaftlichen Potenziale im ländlichen Raum mittels der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP).

Die SVP-Fraktion des Grossen Rates bezweifelte in der Ratsdebatte, dass die angestrebte Vereinigung

der Agglomeration Luzern zu einer grösseren Stadt Luzern den Kanton im Standortwettbewerb vorwärtsbringe. Sie befürchtete im Gegenteil höhere Kosten und Steuern für Stadt und Kanton und wachsende soziale Probleme in der Stadt Luzern. Diese Ratsmitglieder lehnten deshalb auch die Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern durch den Kanton ab.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 20. März 2007 mit Dekret einen Kredit von 20 Millionen Franken für die Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern bewilligt. Das Dekret wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 12 vom 24. März 2007 veröffentlicht. Es unterlag gemäss § 39^{bis} Absatz 1b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 23. Mai 2007 ab. Am 23. Mai reichten zwei Komitees gegen das Dekret das Referendum mit zusammen 4261 gültigen Unterschriften ein.

Nach § 40 Absatz 1 der Staatsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen das Dekret über die finanzielle Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 25. November 2007 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem vom Grossen Rat am 20. März 2007 bewilligten Kredit von 20 Millionen Franken für die finanzielle Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern zustimmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Dekrets (S. 31).

Bericht des Regierungsrates

Die Vereinigung von Littau und Luzern

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Littau und der Stadt Luzern haben am 17. Juni 2007 der Vereinigung ihrer Gemeinden auf den 1. Januar 2010 in zwei gleichzeitig abgehaltenen Volksabstimmungen zugestimmt. Littau und Luzern verstehen sich als die zwei Gemeinden, die als Erste den Schritt zum Aufbau grosszügigerer Strukturen in der Agglomeration Luzern machen. Ihr Ziel ist eine leistungsstarke, autonome «Stadtregion Luzern», deren gestraffte Strukturen eine ganzheitliche Planung und Entwicklung in allen Bereichen ermöglichen sollen. Namentlich sollen Siedlungsentwicklung und Verkehr besser planbar gemacht, die Nachfrage nach Wohn- und Geschäftsimmobilen gezielt befriedigt, das Kultur- und Freizeitangebot gesichert und die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner im Lebensraum Agglomeration ausgeweitet werden. Durch das gemeinsame Erbringen der öffentlichen Leistungen erhoffen sich die beiden Gemeinden zudem Kosteneinsparungen. Schliesslich dürfte eine grössere Stadt auch in der nationalen und der kantonalen Politik an Gewicht und Einfluss gewinnen, was zur Lösung der vielen speziellen Probleme von Agglomerationen nötig ist (u.a. Verkehrsprobleme).

Regierungsrat und Grosse Rat des Kantons Luzern unterstützen die Stärkung der Stadtregion Luzern. Die Agglomeration Luzern ist der Motor der wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Kantons. Der Kanton Luzern muss sich im nationalen und im internationalen Standortwettbewerb verbessern. Der Regierungsrat hat deshalb eine Gesamtstrategie für die Entwicklung des Kantons Luzern entworfen, die vom Grosse Rat mitgetragen wird. Sie umfasst die folgenden zentralen Punkte:

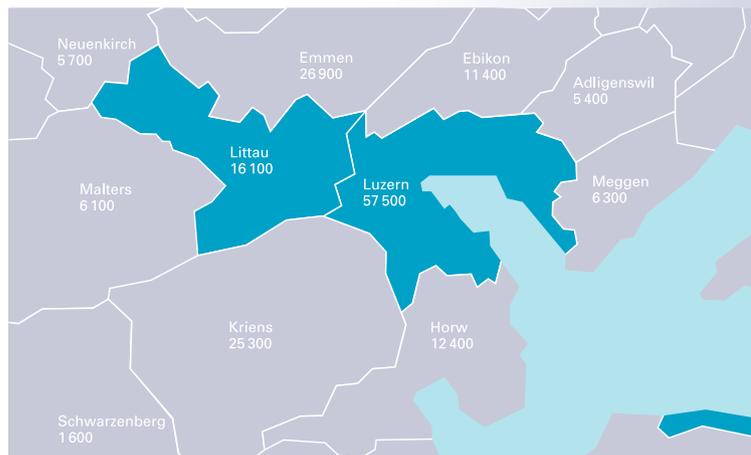
- Stärkung der Agglomeration Luzern zu einer vereinigten Stadtregion,
- Ausrichtung des Kantons Luzern – in Ergänzung zur Zentralschweiz – auf den Metropolitanraum Nordschweiz, insbesondere auf den Wirtschaftsraum Zürich, Basel und Aargau,
- Stärkung des ländlichen Raumes durch:
 - Gemeindevereinigungen, namentlich die Förderung von Vereinigungen zur Stärkung des Zentrums Sursee,
 - Förderung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Potenziale des ländlichen Raumes mit Hilfe der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP).

Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat gestützt auf diese Strategie am 20. März 2007 auf Antrag des Regierungsrates mit 88 gegen 23 Stimmen beschlossen, die Gemeindevereinigung Littau-Luzern mit 20 Millionen Franken zu unterstützen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Komitees aus dem Umkreis der SVP (Komitee «Referendum Ge-

meindevereinigung») und der CHance21 (Komitee «Keine kantonalen Steuergelder für die Grossfusion Luzern!») das Referendum ergriffen.

Die Ziele des Kantons

Regierungsrat und Grosse Rat sind überzeugt, dass der Kanton Luzern sich als gestärkter Partner im Metropolitanraum Nordschweiz (Zürich, Basel, Aargau) zu bewähren hat. Der Kanton muss dazu wirtschaftlich potenter und politisch einflussreicher werden. Ein grosses und starkes Zentrum mit vereinfachten Strukturen bildet die Grundlage für eine solche Entwicklung und für eine erfolgreiche Positionierung des Kantons Luzern im nationalen und internationalen Standortwettbewerb.



Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat bereits 2003 in seinem Legislaturprogramm festgehalten, dass er für den Kanton ein starkes Zentrum mit deutlich über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern anstrebt. Diese Strategie liegt einerseits auf der Linie der Gemeindereform 2000+, mit der die staatlichen Strukturen im Kanton Luzern den aktuellen und künftigen Bedürfnissen angepasst werden. Andererseits soll damit auch den neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung getragen werden. Ziel dieser Strategie ist es, den Wirtschaftsmotor Agglomeration Luzern zu stärken und den gesamten Kanton attraktiv und wettbewerbsfähig zu gestalten.

Im Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007 hat der Regierungsrat seine Strategie dargelegt. Eine klare Mehrheit des Grossen Rates hat diese im März 2007 unterstützt. Die Vereinigung der Gemeinden der Stadtregion Luzern sowie die Vereinigung der Gemeinden der Region Sursee sind dabei zentral. Vereinfachte Strukturen sind die Voraussetzung für leistungsstarke, autonome Gemeinden sowohl in der Agglomeration Luzern und in der Region

Sursee als auch im ländlichen Raum. Der Kanton Luzern ist bereit, zur Erreichung dieses Ziels finanzielle Anreize zu schaffen. Mit der Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern ist nun von den Betroffenen ein erster Schritt zur Verwirklichung der vereinigten Stadtregion Luzern gemacht worden. Deshalb wollen Regierungsrat und Grosse Rat diese Gemeindevereinigung mit einem Beitrag von 20 Millionen Franken unterstützen.

Der Unterstützungsbeitrag

Die Gemeinden Littau und Luzern haben im Juni 2006 beim Regierungsrat ein Unterstützungsgesuch eingereicht, in dem sie um einen Fusionsbeitrag in der Höhe von 23 Millionen Franken ersuchten. Der Regierungsrat hat das Gesuch der Gemeinden Littau und Luzern geprüft und dem Grossen Rat vorgeschlagen, einen Beitrag von 20 Millionen Franken zu sprechen.

Bisherige Gemeindevereinigungen im ländlichen Raum (siehe Auflistung unten) wurden aus Sonderbeiträgen des Finanzausgleichs und aus dem Dekret über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 7. Mai 2001 (sog. Anreizdekret) finanziert. Dabei wurden die Beiträge grundsätzlich so bemessen, dass die Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden während vier Jahren angeglichen und die fusionsbedingten Mehrkosten mitfinanziert werden konnten. Zudem wurde diesen Gemeinden während zehn Jahren der Besitzstand der Finanzausgleichszahlungen garantiert.

Bei der Berechnung des Beitrags an die Fusion von Littau und Luzern war zu berücksichtigen, dass diese Gemeinden (im Gegensatz zu früheren Fusionspartnerinnen auf dem Land) finanziell unabhängige und auch alleine überlebensfähige Gemeinden waren. Die Basis für die Berechnung des Beitrags war – wie bei den ländlichen Gemeinden – der Steuerausfall bei Absenkung des Steuerfusses der Gemeinde mit dem höheren Steuerfuss (Littau) auf das Niveau der Gemeinde mit dem tieferen Steuerfuss (Luzern). Dieser Ausfall beträgt jährlich 6,8 Millionen Franken. Der Kanton erklärte sich bereit, im Sinne eines Anreizes und eines Anschubes wie bei früheren Fusionen während vier Jahren einen Beitrag an die Kompensation dieses Ausfalls zu leisten. Nach vier Jahren soll das fusionierte Gemeinwesen den Ausfall durch Rationalisierungsgewinne kompensieren können. Angesichts der guten finanziellen Situation der beiden Gemeinden wurde der Fusionsbeitrag jedoch – verglichen mit früheren Fusionen – um einen Drittel tiefer angesetzt. Abgegolten werden den beiden Gemeinden hingegen Kosten für Grundlagenarbeiten und Mehraufwendungen für die erste Fusion

innerhalb der geplanten vereinigten Stadtregion Luzern im Betrag von 2 Millionen Franken, sodass total ein Fusionsbeitrag von 20 Millionen Franken resultiert. Der Beitrag wird gestaffelt in den Jahren 2010 (8 Mio. Fr.), 2011 (5 Mio. Fr.), 2012 (4 Mio. Fr.) und 2013 (3 Mio. Fr.) ausbezahlt. Damit fallen die «Pro-Kopf-Beiträge» des Kantons für die Fusion Littau-Luzern tiefer aus als bei bisherigen Gemeindevereinigungen auf der Luzerner Landschaft.

Am 18. Juni 2007, am Tag nach dem Ja der Bevölkerung von Littau und Luzern zur Gemeindevereinigung, beschloss der Grosse Rat des Kantons Luzern mit grosser Mehrheit, den Kantonsbeitrag an den Zusammenschluss der beiden Gemeinden aus dem Ertragsüberschuss der Staatsrechnung 2006 zu finanzieren.

Auch der ländliche Raum wird unterstützt

Gemeindefusionen

Seit 2004 sind auf der Luzerner Landschaft neun Gemeindevereinigungen beschlossen (vgl. Liste unten) und durch den Kanton mit Sonderbeiträgen in der Höhe von total 24,1 Millionen Franken unterstützt worden. Die Unterstützungsbeiträge für solche Fusionen strukturschwacher Gemeinden wurden jeweils dem mit dem Anreizdekret bewilligten Kredit und dem Fonds Sonderbeiträge des Finanzausgleichs entnommen. Bei der jüngsten Gemeindevereinigung auf dem Land, jener von Beromünster und Gunzwil, welche von den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden gleichzeitig mit dem Zusammenschluss der Gemeinden Littau und Luzern am 17. Juni 2007 beschlos-

Gemeindefusionen auf der Luzerner Landschaft

Folgende Gemeindefusionen wurden im Kanton Luzern seit 2004 vollzogen:

Beromünster-Schwarzenbach

Herlisberg-Römerswil

Kulmerau-Triengen-Wilihof

Buchs-Dagmersellen-Uffikon

Ettiswil-Kottwil

Langnau-Reiden-Richenthal

Willisau-Land - Willisau-Stadt

Hohenrain-Lieli

Beromünster-Gunzwil (am 17. Juni 2007 von den Stimmberechtigten beschlossen, Beschluss Grosse Rat hängig)

Beiträge in die Regionen des Kantons Luzern

	2009-2014 (in Mio. Fr.)	2015-2022 (in Mio. Fr.)	2023 (in Mio. Fr.)	Total 2009-2023 (in Mio. Fr.)
Stadtregion Luzern	10 pro Jahr	10 pro Jahr	7	147
Region Sursee	1 pro Jahr	1 pro Jahr	0,4	14,4
Sonderbeiträge ländlicher Raum	4			24
NRP-Regionen (Entlebuch, Willisau, Seetal)	6 pro Jahr	6 pro Jahr	6	90
Beiträge an nachhaltige Projekte der Landwirtschaft	5–10 pro Jahr	5–10 pro Jahr	5–10	75–150

Sowohl städtische wie ländliche Regionen im Kanton Luzern werden mit der Strategie des Regierungsrates gefördert. Den Beiträgen an die Gemeindevereinigungen in der Stadtregion Luzern und in der Region Sursee stehen diverse Beiträge für die ländlichen Regionen gegenüber: zusätzliche Sonderbeiträge für Gemeindevereinigungen und Beiträge der Neuen Regionalpolitik (NRP); im Rahmen der Agrarpolitik 2011 sind zudem ab 2009 jährlich Beiträge von 5–10 Millionen Franken für nachhaltige Projekte der Landwirtschaft im Kanton vorgesehen.

sen wurde, beträgt der Kantonsbeitrag zum Beispiel 3 Millionen Franken. Für die geplante Fusion von sieben Gemeinden im Hitzkirchertal, über welche die Volksabstimmung auch am kommenden 25. November stattfindet, sind kantonale Beiträge in der Höhe von 7,3 Millionen Franken vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtig im Parlament hängigen Revision des Finanzausgleichsgesetzes sollen weitere 24 Millionen Franken für Gemeinden bereitgestellt werden, welche strukturelle Veränderungen planen und sich so stärken wollen. Bei Fusionsprojekten mit strukturschwachen Gemeinden werden für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge nebst den Steuerausfällen namentlich die Verschuldung und die Finanzkraft der Gemeinden und die direkten Folgekosten der Fusion berücksichtigt. Aber auch das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden an der Fusion sowie die verfügbaren Mittel sind mitentscheidend.

Kantonaler Finanzausgleich

Neben den genannten Unterstützungsbeiträgen des Kantons an fusionswillige Landgemeinden fliessen mit dem regulären kantonalen Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich) jedes Jahr über 90 Millionen Franken in die ländlichen Regionen des Kantons, namentlich in die Ämter Hochdorf, Willisau und Entlebuch (Gemeinden der RegioHER und der Idee Seetal AG). Das sind fast zwei Drittel der im Jahr 2007 im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs ausgeschütteten 147 Millionen Franken. Die Bevölkerung des ganzen Kantons Luzern muss deshalb ein grosses Interesse daran haben, dass die wirtschaftli-

che Entwicklung der Agglomeration Luzern gestärkt wird. Denn hier wird ein massgeblicher Teil dieser Ausgleichsmittel erarbeitet. Dies ist denn auch der Hauptgrund, weshalb der Grosse Rat dem Dekret zur Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern mit grosser Mehrheit zugestimmt hat.

Weitere Förderinstrumente

Mit dem Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007 machten Regierungsrat und Grosse Rat deutlich, dass sie sowohl städtische wie ländliche Regionen im Kanton Luzern gezielt fördern wollen. Den Beiträgen an die Gemeindevereinigungen in der Stadtregion Luzern (maximal 147 Mio. Fr. in den Jahren 2009–2023) und in der Region Sursee (maximal 14,4 Mio. Fr. 2009–2023) stehen neben den oben erwähnten bedeutenden Summen aus dem Finanzausgleich und aus dem Anreizdekret noch weitere finanzielle Mittel für die ländlichen Regionen gegenüber:

- Mittels der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes sollen die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale in ländlichen Räumen genutzt werden; dafür werden jährlich 6 Millionen Franken von Bund und Kanton zur Verfügung stehen (90 Mio. Fr. 2009–2023),
- Nachhaltige, innovative Projekte der Landwirtschaft werden im Rahmen der «Agrarpolitik 2011» ab 2009 jährlich mit schätzungsweise 5–10 Millionen Franken Kantons- und Bundesgeldern unterstützt werden (75–150 Mio. Fr. 2009–2023).

Vgl. Tabelle oben.

Der ländliche Raum des Kantons Luzern wird auch bezüglich Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen und Investitionen des Kantons stark unterstützt. In den vergangenen Jahren flossen durchschnittlich 70 Prozent der Investitionen des Kantons im Verkehrsbereich in den ländlichen Raum. Auch im Hochbau wurden in den letzten fünf Jahren rund 100 Millionen Franken auf der Landschaft investiert. Die Betriebskosten der 15 grössten kantonalen Institutionen im ländlichen Raum (Schulen, Spitäler, Heime, Anstalten, Amtsgebäude) beliefen sich im Jahr 2005 auf über 275 Millionen Franken. Die dezentrale Aufgabenerfüllung hat im Kanton Luzern Tradition und wird in der neuen Kantonsverfassung sogar eigens erwähnt (§ 13). Für eine massgebliche staatliche Unterstützung der ländlichen Gebiete des Kantons ist also auch in Zukunft gesorgt.

Beschlüsse des Grossen Rates

Der Grosse Rat behandelte das Dekret über die finanzielle Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern am 19. und 20. März 2007 zusammen mit dem Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes und dem Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik. Da der Rat diese beiden grundlegenden Planungen in zustimmendem Sinn zur Kenntnis nahm, erachtete es dessen Mehrheit als folgerichtig, dass auch dem Unterstützungsdekret zuzustimmen sei. Der Grosse Rat beschloss dieses Dekret deshalb in der Schlussabstimmung mit 88 gegen 23 Stimmen. Die ablehnende Minderheit aus SVP-Ratsmitgliedern störte sich vor allem daran, dass der Unterstützungskredit dem Luzernervolk nicht obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet werden sollte, sondern lediglich das gesetzlich geforderte fakultative Referendum beschlossen wurde. So werde der wichtige erste Schritt zur geplanten grösseren Stadt Luzern ohne Zustimmung der Kantonsbevölkerung gemacht. Die SVP-Fraktion lehnte die Agglomerationsstrategie des Kantons aber auch grundsätzlich ab. Sie bezweifelte, dass die angestrebte Vereinigung der Agglomeration Luzern zu einer grösseren Stadtregion Luzern den Kanton im Standortwettbewerb vorwärtsbringe. Sie befürchtete im Gegenteil höhere Kosten und Steuern für Stadt und Kanton und wachsende soziale Probleme in der Stadt Luzern.

Für die Ratsmehrheit ergibt sich die Unterstützung der Fusion Littau-Luzern folgerichtig aus der nun seit Jahren verfolgten Strategie der Stärkung der Gemeinden. Eine Gemeindevereinigung in der Agglomeration verdiene ebenso die Unterstützung des Kantons wie eine auf der Landschaft, hielten Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus dem gesamten Kanton fest. Die beteiligten Gemeinden selbst würden in Volksabstimmungen darüber entschei-

den, ob sie sich vereinigen wollten, nicht der Regierungsrat oder der Grosse Rat. Hingegen wäre es ungerecht, fusionierende Gemeinden in Agglomerationen auf deren Gesuch hin nicht ebenso zu unterstützen, wie dies in den letzten Jahren bei ländlichen Gemeinden der Fall gewesen sei. Wie bei Landgemeinden werde auch bei der Fusion Littau-Luzern durch den Kantonsbeitrag der Steuerausfall für einige Jahre kompensiert, welchen die vereinigte Gemeinde durch Angleichung des Steuerfusses auf dem tieferen Niveau in Kauf nehmen müsse. Neu sei allerdings, dass mit der Fusion Littau-Luzern eine Gemeindefusion in einer Agglomeration unterstützt werden solle. Der Kanton signalisiere damit der Stadtregion Luzern (und auch der Region Sursee als zweitem Zentrum), dass er ihr auch bei weiteren Fusionsprojekten finanziell beistehen wolle. Deshalb sei es richtig, dass eine kantonale Volksabstimmung über die Agglomerationspolitik des Kantons und die langfristig dafür einzusetzenden Mittel im Jahr 2008 fest eingeplant sei. Aus all diesen Gründen lehnte die Ratsmehrheit es ab, das Dekret über die finanzielle Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Die Stimmberechtigten sollten nicht innerhalb eines Jahres zweimal über dasselbe Geschäft abstimmen müssen.

Die Ratsmehrheit verteidigte auch die Strategie der Vergrösserung der Stadt Luzern und hielt den Skeptikern entgegen, dass der Kantonshauptort wachsen müsse, um seine Verkehrs-, Raumplanungs- und Infrastrukturprobleme lösen und wirtschaftlich mehr Dynamik entwickeln zu können. Nur wenn sich der Kanton Luzern wirtschaftlich und politisch bewege, könne er künftig erfolgreich bestehen, seine ländlichen Regionen weiterhin fördern und national mehr Gewicht erlangen, argumentierte die Mehrheit des Grossen Rates.

Die Standpunkte der Referendumskomitees

Das Komitee «Referendum Gemeindevereinigung» schreibt zur Begründung seines Referendums gegen das Dekret:

Grosstadt Luzern: Der sicherste Weg, den Kanton zu schwächen

Wir bekämpfen die Vorlage, weil wir damit eine Grosstadt Luzern mit über 170 000 Einwohnern verhindern wollen.

Eine Auswahl von wichtigen Gründen:

- Die geplante Grosstadt Luzern wird fast die Hälfte der Einwohner des Kantons Luzern beherbergen. Die Stadt wird bald auch die Mehrheit im Kantonsparlament stellen. Dies führt zu einer enormen Machtverzerrung im Kanton. Es müssten konsequenterweise eher zwei Halbkantone Luzern-Stadt und Luzern-Land geschaffen werden.
- Eine teure, überproportionierte Stadt-Verwaltung soll die kleineren, effizienteren und überschaubaren Gemeinden ersetzen.
- In der anonymen Grosstadt wird der Einzelne übergangen und geht leichter unter.
- Kriminalität und Soziallasten werden steigen.
- Luzern bleibt so eine Hochsteuerinsel. Statt die Steuern kräftig zu senken, will die Stadt um jeden Preis wachsen.
- Die jetzige segensreiche Wirkung der Steuerkonkurrenz unter den Gemeinden geht verloren, was die künftige Stadt noch träger macht.
- Jede Gemeinde um Luzern ist bevölkerungsstark und finanzkräftig genug, ihre Angelegenheiten effizienter und günstiger selbst zu gestalten.

Der Trend läuft weltweit in Richtung kleinerer, wendigerer Gemeinden. Luzern will trotzdem noch alles fusionieren. Luzern soll die Chancen nutzen, wie es unsere Nachbarkantone erfolgreich machen. Es ist unverständlich, dass das Fusionsfieber der Stadt Luzern noch durch kantonale Steuergelder angeheizt werden soll.

Wir wollen Prioritäten setzen: Steuern senken in Kanton und Gemeinden und so endlich attraktiv werden, statt mit Grossfusionen neue Lasten zu schaffen.

Wir empfehlen den Stimmbürgern, den 20-Millionen-Kredit wuchtig zu verwerfen. Die reiche Stadt Luzern braucht keine 20 Millionen vom Kanton, um ihre unsinnige Fusion mit Littau zu finanzieren.

Das Komitee «Keine kantonalen Steuergelder für die Grossfusion Luzern!» schreibt zur Begründung seines Referendums gegen das Dekret:

Kein Stimmenkauf mit unsern eigenen Steuergeldern!

Surseer und Hitzkircher sollen mit ihren Kantonssteuern die Fusion Luzern-Littau finanzieren, Luzerner und Littauer einige Jahre später umgekehrt mit ihren Kantonssteuern die Fusionen rund um Sursee und Hitzkirch: Ein Nullsummenspiel, das verdecken soll, dass Gemeindefusionen viel Geld kosten und defizitär sind! Wir sind doch nicht so dumm, dass wir uns mit unsern eigenen Steuern je gegenseitig kaufen lassen, zumal dann bald in den fusionierten Gemeinden Steuererhöhungen oder Leistungsabbau drohen.

Jeder Franken für ein Gross-Luzern ist falsch investiert

Die reiche Stadt Luzern soll ihre Aufgaben alleine erfüllen, also ohne Steuersubventionen der Landschaft. Jeder Franken, der zusätzlich in die Stadt fliesst, führt zu einer Machtkonzentration im städtischen Zentrum: Diese kommt entgegen schönfärberischen Behauptungen nicht der Luzerner Landschaft zugute, sondern verstärkt die Abwanderung vom Land in die Stadt. Die Lebensfähigkeit vieler Dörfer auf dem Lande wird bedroht. Über die Hälfte der Kantonsbewohner sollen nach Beendigung der Fusionswelle im neuen Gross-Luzern wohnen. So kann die Stadt die Kantonspolitik zukünftig alleine bestimmen.

Die Förderung von Gross-Luzern ist lebensfeindlich

Je grösser und mächtiger Gross-Luzern wird, umso mehr nehmen die bekannten Gross-Stadtprobleme wie Gewalt, Vandalismus, Drogen, Sozialfälle, Sexgewerbe und Ghetto-Bildungen zu. Der Stadtraum ist heute schon beängstigend übernutzt. Je mehr Geld ins Zentrum gepumpt wird, umso mehr Menschen, Verkehr und Energieverbrauch folgen dorthin. Wir wollen das schöne Luzern nicht in ein stinkendes, lärmiges und menschenfeindliches Kommerz-Zentrum à la Zürich verwandeln!

Empfehlung des Regierungsrates

Mit der Zustimmung zum Unterstützungsdekret, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, helfen Sie mit, das Zentrum unseres Kantons für die Zukunft zu stärken. Davon werden nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner von Littau und Luzern profitieren, sondern der ganze Kanton. Die Stadt Luzern und die umliegenden Agglomerationsgemeinden sind der wirtschaftliche Motor im Kanton Luzern. Die Agglomeration trägt darum direkt und indirekt auch massgeblich den kantonalen Finanzausgleich, mit dem den ländlichen Regionen jährlich 90 Millionen Franken ausgeschüttet werden. Zudem flossen in den vergangenen Jahren durchschnittlich 70 Prozent der Investitionen des Kantons im Verkehrsbereich und bei den Hochbauten rund 100 Millionen Franken in den ländlichen Raum.

Der Kanton muss sich für den Wettbewerb unter den Kantonen stärken. Die vereinigte Stadtregion ist ein Mittel dazu und die Fusion Littau-Luzern der erste Schritt in diese Richtung. Weitere Ziele sind die stärkere Ausrichtung auf den Raum Zürich, Aargau und Basel sowie die Förderung des ländlichen Raumes durch Stärkung des Zentrums Sursee und die Entwicklung der wirtschaftlichen Potenziale im ländlichen Raum mittels der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP).

Im März dieses Jahres hat die Mehrheit des Grossen Rates (88 gegen 23 Stimmen) dem Kredit von 20 Millionen Franken zur Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern zugestimmt. Die Stimmberechtigten von Luzern und Littau haben zur Fusion Ja gesagt im Wissen um die Zusage dieses Fusionsbeitrages durch das Luzerner Kantonsparlament. Wir sind der Meinung, dass Littau und Luzern dieser Beitrag von 20 Millionen Franken zusteht. Aus den dargelegten Gründen empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Dekret über die finanzielle Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern zuzustimmen.

Luzern, 25. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler



Abstimmungsvorlage

Dekret über die finanzielle Unterstützung der Gemeinde- vereinigung Littau-Luzern

vom 20. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007,
beschliesst:

1. Für die Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern wird ein Kredit von 20 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Kredit wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die Gemeinde Littau und die Stadt Luzern der Vereinigung zustimmen. Er wird ab dem Fusionszeitpunkt wie folgt gestaffelt ausbezahlt: 8 Millionen Franken im Jahr 2010, 5 Millionen Franken im Jahr 2011, 4 Millionen Franken im Jahr 2012 und 3 Millionen Franken im Jahr 2013.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 20. März 2007

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe www.lu.ch/jsd_abstimmungen_2007.

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.